

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2020/MC/024
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 31.03.2020
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
<b>Beschlussfassung der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	09.04.2020	Stadtvertretung der Stadt Malchin

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Malchin beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 24.03.2020 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Das gilt ebenfalls für Beschlüsse des Hauptausschusses und für die Empfehlungen der beratenden Ausschüsse laut Hauptsatzung.

Es gelten weiter grundsätzlich die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben und die Regelungen nach der Hauptsatzung.

Die Sitzungen werden konkret terminiert.

Die Einladungen mit der Tagesordnung zu den Sitzungen werden- wie bisher auch- öffentlich bekanntgemacht- allerdings mit dem Zusatz „im Umlaufverfahren“.

Die Stadtvertreter erhalten die Beschlussvorlagen in der gewohnten Art und Weise zugestellt- entweder über ALLRIS oder in Papierform. Zusätzlich wird ein Abstimmungsblatt zu den einzelnen Beschlussvorlagen in Papierform zugesandt.

Diese Abstimmungsblätter sind in einem verschlossenen Briefumschlag bis zum fixierten Sitzungstag an die Stadtverwaltung Malchin zurückzusenden oder aber eingesannt per E-Mail an [klatt@malchin.de](mailto:klatt@malchin.de) zu senden.

Am Tag nach der Sitzung erfolgt die Auszählung der Abstimmungsergebnisse im Vier-Augen- Prinzip durch ein Mitglied der Verwaltungsleitung und der zuständigen Sachbearbeiterin im Sitzungsdienst.

Das Ergebnis fließt in die anzufertigende Niederschrift ein und wird allen Stadtvertreter(innen) in der gewohnten Art und Weise zugestellt. Außerdem wird die Niederschrift der Öffentlichkeit gem. § 29 Abs.8 KV M-V zugänglich gemacht.

Diese Beschlussfassung gilt nur solange die SARS-CoV-2 Bekämpfungsverordnung in Kraft ist.

### **Sach- und Rechtslage:**

Zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona- Virus hat der Städte- und Gemeindetag M-V als unser Landesverband den Antrag nach § 3 des Kommunalen Standarderprobungsgesetz vom 28.10.2010 gestellt, die Städte und Gemeinden vom Sitzungszwang für Beschlussfassungen zu befreien.

Diesem Antrag wurde durch das Ministerium für Inneres und Europa mit der Entscheidung vom 24.03.2020 entsprochen. Nunmehr bedarf es zur Wirksamkeit der entsprechenden Beschlussfassung durch die Stadtvertretung.

Diese Entscheidung ermöglicht es jedoch den Kommunen, trotz der Einschränkungen aufgrund der Corona- Krise kommunalrechtliche Entscheidungen herbeizuführen und gleichzeitig die Ausbreitung des Virus zu vermeiden.

Die Öffentlichkeit wird über die in Umlaufverfahren getroffenen Verfahren zusätzlich über den „Malchiner Generalanzeiger“ informiert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa

# Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin

Städte- und Gemeindetag  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

bearbeitet von: Herr Kreß  
Telefon: (0385) 588-2304  
Telefax: (0385) 588-482-2304  
E-Mail: Christopher.Kress@  
im.mv-regierung.de  
AZ: II 300-172-444.0-2012/014-011  
Schwerin, 24. März 2020

## **Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften**

Ihre Schreiben vom 16.03.2020 und 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

### **ENTSCHEIDUNG**

1. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) befreie ich die Gemeinden und Ämter, für die der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit den o. a. Schreiben stellvertretend einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung insoweit, als eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bzw. des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ausschusses bzw. Amtsausschusses widerspricht.
2. Die Befreiung nach 1. gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

### **HINWEISE**

Die Entscheidung über den Beitritt zu dem Antrag des Städte- und Gemeindetages trifft gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 3, 3 Satz 2 KommStEG M-V der gesetzliche Vertreter der kommunalen Körperschaft.

Die Vertretungskörperschaft entscheidet als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan, ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll (§ 2 Absatz 2 Satz 5 KommStEG M-V). Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Ulf Drzisga